



Notifikation

Im Rahmen der Einstellung der Strafuntersuchung mit der Nummer SV.11.0100-WIC nach Artikel 319 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) hat die Bundesanwaltschaft in Anwendung von Artikel 320 Absatz 2 StPO in Verbindung mit Artikel 70 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) am 20. September 2019 auf nachstehende Vermögenseinziehung erkannt:

...

3. Die mit Verfügung vom 23. Mai 2012 auf einer Schweizer Bankverbindung, lautend auf Kangyoung Lee, geb. 28.02.1958, Staatsangehöriger der Republik Korea, unbekannter Aufenthalt, beschlagnahmten Vermögenswerte werden vollständig eingezogen.

...

Der Entscheid auf Einziehung ist gemäss Artikel 88 StPO durch die bestehende Notifikation zugestellt und nach Artikel 70 Absatz 4 StGB amtlich bekannt gemacht.

Der vollständige Text der Verfügung ist bei der Bundesanwaltschaft, Guisanplatz 1, 3003 Bern, verfügbar.

Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 322 Absatz 2 StPO innert 10 Tagen nach Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

1. Oktober 2019

Bundesanwaltschaft